

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 159/73

BESCHLUSS

In Sachen

der A[REDACTED] V[REDACTED]bank eGmbH, vertreten durch den Vorstand
Dr. H[REDACTED] und B[REDACTED], A[REDACTED], O[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hubert Bi[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch
die Gebr. Bi[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den
Geschäftsführer Hubert Bi[REDACTED], K[REDACTED], S[REDACTED]-
weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat im schriftlichen Verfahren am 11. Juli 1974
durch die Richter Dr. Kreft, Gähtgens, Dr. Krohn,
Peetz und Lohmann

beschlossen:

Von den Kosten des in der Hauptsache
erledigten Rechtsstreits haben die
Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu
tragen.

Der Streitwert beträgt:

bis zum 15. Mai 1974:	300.000 DM
ab 16. Mai 1974:	40.000 DM.

G r ü n d e :

I.

Zwischen den Parteien besteht Streit darüber,
ob die Beklagte verpflichtet war, einen bei ihr für
die Klägerin auf die Zeit von 2 1/2 Jahren fest an-
gelegten Geldbetrag von 300.000 DM vorzeitig freizu-
geben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Be-
klagte antragsgemäß zur Zahlung von 300.000 DM samt Zin-
sen verurteilt, weil der Kaufmann Josef Bi[REDACTED], der
seinerzeit berechtigt war, die Klägerin zu vertreten,

- 3 -

mit dieser Festgeldanlage seine Geschäftsführungsbefugnis erkennbar mißbraucht habe.

Im Revisionsrechtszug haben die Parteien, nachdem die Gelder am 22. April 1974 jedenfalls infolge Zeitablaufs freigeworden waren, den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und stellen

wechselseitige Kostenanträge.

Sie haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits sind in dem angegebenen Verhältnis von den Parteien anteilig zu tragen. Das entspricht billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes - § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Zwar hätte das Berufungsurteil der rechtlichen Nachprüfung im Revisionsrechtszug möglicherweise nicht standgehalten. Es war zu erwägen, ob die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ausreichend waren, um seine Schlußfolgerung zu rechtfertigen, daß Josef Bischof mit der Festgeldanlage seine Geschäftsführungsbefugnisse erkennbar mißbraucht habe. Auch konnte



fraglich sein, ob - wie das Berufungsgericht angenommen hat - von der Beklagten darzulegen und zu beweisen war, daß die Klägerin "überliquid" und daher an der Festgeldanlage interessiert gewesen sei.

Dennoch kann nach der Überzeugung des erkennenden Senats aufgrund des bisherigen Sach- und Streitstandes mit größerer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß die Klägerin - auch nach einer Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter - im Ergebnis mit ihrem Begehren Erfolg gehabt hätte, wenn die Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten wäre. Dabei ist zu bedenken, daß die bisher mit dem Rechtsstreit befaßten Tatrichter, die Kammer für Handelssachen des Landgerichts und das Berufungsgericht, ein erkennbar mißbräuchliches Handeln des Josef Bi[REDACTED] bejaht, wenn auch in ihren schriftlichen Entscheidungen möglicherweise nicht hinreichend begründet haben. Demgegenüber erscheint dem Senat die Möglichkeit, daß die Klage erfolglos geblieben wäre, weniger wahrscheinlich.

Diese Umstände rechtfertigen die vorgenommene
Kostenteilung.

Kreft

Peetz

Gähtgens

Lohmann

Dr. Krohn